

PROTOKOLL
der Gemeindeversammlung vom
Montag, 20. Juni 2016 um 20.00 Uhr
im Restaurant zum Brennenden Herzen
Rechthalten

Prov. Fassung vom GR genehmigt am 04.07.2016

Anwesende: 22 stimmberechtigte Personen

Gäste: 2 Personen (Manuela Rotzetter, Finanzverwalterin,
Arthur Zurkinden, FN)

Vorsitz: Ammann Marcel Kolly

Protokoll: Gemeindeschreiber Walter Schafer

Ausstand: niemand

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. März 2016
2. Beschlussfassung über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlung in der Legislatur 2016 – 2021
3. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Vornahme kleinerer Grundstücksgeschäfte
4. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat für unvorhersehbare und dringliche Ausgaben
5. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission
6. Wahl der Mehrheit der Mitglieder der Planungskommission
7. Wahl der Einbürgerungskommission
8. Wahl der Revisionsstelle 2016 – 2018
9. Sanierung öffentliche Beleuchtung – Kreditgenehmigung
10. Verschiedenes

Stimmenzähler: Burri Rudolf
Schumacher Günter

Entschuldigt: Gemeinderat Hugo Köstinger und eine weitere Person

Ammann Marcel Kolly begrüsst alle zur ordentlichen Versammlung, speziell die weltlichen und kirchlichen Behörden, wenn anwesend und den Medienvertreter Herr Arthur Zurkinden von den FN.

Zwecks Erleichterung der Protokollführung werden technische Hilfsmittel beigezogen, wobei nach der Genehmigung des Protokolls die Aufnahmen

gelöscht werden (Art. 12 des Ausführungsreglements des Gemeindegesetzes ARzGG).

Falls jemand anders hier im Saal Fotos oder Tonaufzeichnungen machen will, müsste er das nach Art. 3, Abs. 3 vom Ausführungsreglement zum Gemeindegesetz vorgängig ankündigen.

Es scheint niemand betroffen zu sein.

Die Einladung der Gemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig im Mitteilungsblatt an die Bevölkerung, **im Amtsblatt Nr. 22 vom 3.6.2016** und am öffentlichen Anschlagbrett.

Gegen die Einladung sowie die Aufstellung resp. Reihenfolge der Traktandenliste hat niemand Einwände, so dass der Ammann die Versammlung als eröffnet und beschlussfähig erklärt.

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. März 2016

Der Ammann lässt die letzte GV kurz Revue passieren, indem er die damalige Traktandenliste aufzeigt.

Das Protokoll lag wie üblich 10 Tage vor der GV zur Einsicht auf, zudem konnte man es im Internet einsehen.

Gegen das Protokoll wird alsdann kein Einwand erhoben.

- **Das Protokoll wird einstimmig (bei keiner Gegenstimme) genehmigt.**

Der Ammann bedankt sich beim Gemeindeschreiber für das Verfassen des Protokolls.

2. Beschlussfassung über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlung in der Legislatur 2016 - 2021

Anschliessend die Botschaft im Mitteilungsblatt:

Für die erste Gemeindeversammlung der neuen Legislaturperiode 2016 – 2021 erfolgt die Einladung analog der Regelung der letzten Legislaturperiode, d.h. durch Mitteilung an alle Haushaltungen.

Das Gesetz über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980 schreibt in Art. 12, Abs. ^{1 bis}, vor:

Die Gemeindeversammlung entscheidet in der ersten Sitzung der Legislaturperiode über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen (persönliche Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushaltungen). Die gewählte Art der Einberufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt für die Einberufung die persönliche Einladung.

Die persönliche Einladung verursacht viel Zeitaufwand und unnötige Kosten. Das System der Einladung mit dem Mitteilungsblatt an alle Haushaltungen hat sich in den letzten Jahren bestens bewährt. Zudem ist die Bevölkerung mit dem regelmässig erscheinenden Mitteilungsblatt vertraut. Deshalb lautet der

Antrag des Gemeinderates

- a) der Einberufung der Gemeindeversammlung durch das Mitteilungsblatt an alle Haushaltungen zuzustimmen;
- b) die Art der Einberufung gilt nur für die Amtsperiode 2016 – 2021 und die erste Versammlung der folgenden Legislaturperiode.

- **Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig (bei keiner Gegenstimme) genehmigt.**

3. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Vornahme kleinerer Grundstücksgeschäfte

Anschliessend die Botschaft im Mitteilungsblatt:

Gemäss Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980, kann die Gemeindeversammlung die Zuständigkeit zur Vornahme folgender Geschäfte an den Gemeinderat für die Dauer der Legislaturperiode 2016 - 2021 delegieren:

- g) den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs gleichkommt;
- h) Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme der Gutsprachen zu Fürsorgezwecken;
- i) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen;
- j) die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.

Die Minimalpreise für Verkäufe betragen für:

- Wald	–.50 pro m ²
- Kulturland	3.00 pro m ²
- Bauland	50.00 pro m ²

Landabtretungen im Rahmen von Strassenraumkorrekturen können auch kostenlos erfolgen.

Die Aufzählung betreffend Kompetenzdelegation ist abschliessend. Der Betrag darf Fr. 50'000.- pro Geschäft nicht überschreiten.

Die maximale Fläche pro Transaktion beträgt 1'000 m².

Es gilt der Verkauf „aus freier Hand“ (Art. 100 GG), da es sich allenfalls um kleine, durch einen Sachumstand zwingende Verkäufe handelt.

Eine weitergehende Kompetenzdelegation ist nicht zulässig.

Antrag des Gemeinderates

- a) Der Kompetenzdelegation gemäss Artikel 10, lit. g - j des Gesetzes über die Gemeinden vom 25. September 1980 zuzustimmen.
- b) Dem Höchstbetrag von Fr. 50'000.-, den die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen je Geschäft nicht überschreiten dürfen, zuzustimmen. Die maximale Fläche pro Transaktion beträgt 1'000 m² und es gilt der Verkauf „aus freier Hand“.
- c) Die Kompetenzerteilung gilt für die Legislaturperiode 2016 – 2021.

Beat Thalmann, Fiko-Präsident gibt folgenden Bericht ab:

Mit dem Beginn einer neuen Legislaturperiode müssen die Kompetenzen an den Gemeinderat neu erteilt werden. Die Kompetenzerteilung für Grundstücksgeschäfte entspricht derjenigen der letzten Legislaturperiode. In den letzten Jahren ist diese Kompetenz nicht beansprucht worden. Die Finanzkommission kann den erwähnten Beträgen zustimmen und empfiehlt den Antrag des Gemeinderates anzunehmen

Der Gemeinderat darf zu diesem Traktandum nicht stimmen.

- **Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig (bei keiner Gegenstimme) genehmigt.**

4. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat für unvorhersehbare und dringliche Ausgaben

Anschliessend die Botschaft im Mitteilungsblatt:

In Artikel 89 des Gesetzes über die Gemeinden (GG) sind die Ausgaben-Grundsätze geregelt. Folgende Aussagen bilden den Hauptbestandteil dieses Artikels:

- Der Voranschlag gilt für diejenigen Ausgaben, welche in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können, als Ausgabenbewilligung.
- Einen besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung erfordern:
 - a) die Ausgaben, die nicht in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können, die sich darauf beziehenden Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
 - b) die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und ihre Deckung, ausser wenn es sich um gesetzliche Ausgaben handelt.

Der Gesetzgeber räumt in Art. 90 des gleichen Gesetzes dem Gemeinderat die Kompetenz ein, unvorhersehbare und dringliche Ausgaben zu beschliessen. In diesem Fall wird der Beschluss des Gemeinderates der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Antrag des Gemeinderates

- a) Die Kompetenz des Gemeinderates für Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten, jedoch dringlich und unvorhersehbar sind, wird auf Fr. 50'000.- pro Einzelfall festgelegt. Die im Rahmen dieser Kompetenz getätigten Ausgaben werden in der Jahresrechnung aufgeführt.
- b) Die Kompetenzerteilung gilt für die Legislaturperiode 2016 – 2021.

Sandra Poffet, Sprecherin der Finanzkommission, gibt folgenden Bericht ab: Die Finanzkommission kann dieser Kompetenzerteilung zustimmen. In den letzten Jahren hat es nur wenige Fälle gegeben, welche nicht im Budget vorgesehen waren. Diese Fälle wurden der Finanzkommission frühzeitig kommuniziert und waren, wie gefordert, in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen. Mehrere Geschäfte in der Höhe von Fr. 50'000.- sind schon aus finanziellen Gründen nicht realistisch. Infolgedessen empfiehlt die Finanzkommission, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Der Gemeinderat darf auch hier nicht abstimmen.

- **Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig (bei keiner Gegenstimme) genehmigt.**

5. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission

Anschliessend die Botschaft im Mitteilungsblatt:

Gemäss Art. 96 des Gesetzes über die Gemeinden hat die Gemeindeversammlung eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Finanzkommission zu wählen. Die Kommission wird für die Dauer der Legislaturperiode 2016 – 2021 gewählt. Die Mitglieder des Gemeinderates und das Gemeindepersonal sind nicht wählbar.

Der Kommission stehen folgende Befugnisse zu:

- Sie prüft den Voranschlag.

- Sie nimmt Stellung zum Finanzplan und zu dessen Nachführungen.
- Sie prüft die Anträge betreffend Ausgaben, die gemäss Art. 89, Abs. 2 einen besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung erfordern.
- Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.
- Sie nimmt zu Handen der Gemeindeversammlung Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.
- Sie prüft die Anträge betreffend Änderungen des Steuerfusses.

Zum Schluss der letzten Legislaturperiode zählte die Finanzkommission fünf Mitglieder. Dieses fünfköpfige Gremium hat sich, gemessen an der Grösse unserer Gemeinde und durch die Übernahme der Prüfung der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle, als angebracht bestätigt. Der Gemeinderat schlägt daher der Gemeindeversammlung vor, für die Legislaturperiode 2016 – 2021 wieder eine Finanzkommission mit fünf Mitgliedern zu wählen.

Jedem/jeder Bürger/in steht das Recht zu, an der Gemeindeversammlung eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Gemäss Art. 19 des Gesetzes über die Gemeinden erfolgt die Wahl durch Listenwahl.

Der Ammann weist auf den Art. 9 betr. Wahlen hin, dessen Prozedere sich gegenüber der letzten Legislatur etwas verändert hat.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, wiederum eine Finanzkommission von fünf Mitgliedern zu wählen.

- **Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig (bei keiner Gegenstimme) genehmigt.**

Der Ammann stellt, soweit sie das nicht selber tun, die zur Wahl stehenden Personen vor. Es sind dies:

- Baeriswyl Roland, Entemoos 130
- Dietrich Pius, Unter Mürli 12, CVP
- Raemy Manuel, Kapelle 109
- Thalmann Beat, Oberdorf 33
- Vonlanthen Carole, Hubel 20

Aus der Versammlung kommen keine weiteren Vorschläge und es verlangt niemand, dass diese Personen mittels Listenwahl gewählt werden.

- **Demzufolge sind die vorerwähnten fünf Personen in stiller Wahl bestätigt. Der Ammann gratuliert ihnen dazu.**

An dieser Stelle dankt der Ammann Frau Sandra Poffet für ihre mehrjährige Mitarbeit bei der Finanzkommission ganz herzlich, was mit einem kräftigen Applaus quittiert wird.

6. Wahl der Mehrheit der Mitglieder der Planungskommission

Anschliessend die Botschaft im Mitteilungsblatt:

Gemäss dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 ist der Gemeinderat für die Ortsplanung verantwortlich.

Der Gemeinderat bestellt gemäss Art. 36 dieses Gesetzes eine ständige Planungskommission, die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit der Mitglieder von der Gemeindeversammlung bezeichnet wird.

Der Gemeinderat hat die Zahl der Mitglieder auf sieben festgelegt und bestimmt, dass deren sechs durch die Gemeindeversammlung zu wählen sind. Die Wahlvorschläge werden an der Gemeindeversammlung abgegeben.

Hugo Köstinger als verantwortlicher Ressortchef für die Ortsplanung, ist vom Gemeinderat bereits ernannt worden.

Jedem/jeder Bürger/in steht das Recht zu, an der Gemeindeversammlung eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Gemäss Art. 19 des Gesetzes über die Gemeinden erfolgt die Wahl durch Listenwahl.

Antrag des Gemeinderates

- a) Der Wahl von sieben Mitgliedern der Planungskommission zuzustimmen, wovon sechs durch die Gemeindeversammlung zu wählen sind.
- b) Die Mitglieder für die Legislaturperiode 2016 – 2021 zu wählen.
 - **Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig (bei keiner Gegenstimme) genehmigt.**

Der Ammann stellt, soweit sie das nicht selber tun, die zur Wahl stehenden Personen vor. Es sind dies:

- Andrey Susanne, Obergässli 33
- Bächler Gerhard, Unterdorf 11
- Buchs Silvio, Bergli 48
- Mülhauser Isabelle, Entemoos 129
- Schuwey Jean-Marc, Bergli 40
- Spicher-Neuhaus Doris, Entemoos 123

Aus der Versammlung kommen keine weiteren Vorschläge und es verlangt niemand, dass diese Personen mittels Listenwahl gewählt werden.

- **Demzufolge sind die vorerwähnten sechs Personen in stiller Wahl bestätigt. Der Ammann gratuliert ihnen dazu.**

7. Wahl der Einbürgerungskommission

Anschliessend die Botschaft im Mitteilungsblatt:

Gemäss Reglement über das Gemeindebürgerrecht, genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010, besteht gemäss Art. 8 des erwähnten Reglements, die Einbürgerungskommission aus fünf Mitgliedern.

Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Gemeinde für die Dauer der Legislaturperiode.

Jedem/jeder Bürger/in steht das Recht zu, an der Gemeindeversammlung eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Gemäss Art. 19 des Gesetzes über die Gemeinden erfolgt die Wahl durch Listenwahl.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, wiederum eine Einbürgerungskommission von fünf Mitgliedern zu wählen.

- **Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig (bei keiner Gegenstimme) genehmigt.**

Der Gemeinderat schlägt für die Legislaturperiode 2016-2021 folgende Personen aus dem Gemeinderat vor:

- Biemann Gilbert
- Köstinger Hugo
- Kolly Marcel, CVP
- Schuway Hugo
- Huber Christian, SVP

Antrag des Gemeinderates

Wahl der fünf vorgeschlagenen Kandidaten für die Legislaturperiode 2016 – 2021.

Aus der Versammlung kommen keine weiteren Vorschläge und es verlangt niemand, dass diese Personen mittels Listenwahl gewählt werden.

- **Demzufolge sind die vorerwähnten fünf Personen in stiller Wahl bestätigt. Der Ammann gratuliert ihnen dazu.**

8. Wahl der Revisionsstelle 2016 - 2018

Anschliessend die Botschaft im Mitteilungsblatt:

Mit der Änderung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden am 16. März 2006, welches am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten ist, sind alle Gemeinden verpflichtet, nebst einer Finanzkommission auch eine vom Gemeinderat unabhängige, externe Revisionsstelle zu bezeichnen. Diese muss über die vom Staatsrat festgelegten besonderen fachlichen Fähigkeiten verfügen.

Das Kontrollorgan wird beauftragt, die Buchhaltung und die Jahresrechnung auf die vom Staatsrat festgelegten Grundsätze des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte zu prüfen. Die Revisionsstelle legt dem Gemeinderat und der Finanzkommission über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht ab.

Gemäss Art. 98 GG obliegt es der Finanzkommission der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Antrag für die Wahl einer unabhängigen Revisionsstelle zu unterbreiten. Die Wahl erfolgt jeweils für drei Jahre und kann durch die gleiche Stelle maximal weitere drei als Revisionsstelle in der gleichen Gemeinde amtierend.

Aufgrund verschiedener Offerten und Evaluationen konnte die Finanzkommission der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 die Firma axalta Revisionen AG vorschlagen. Die Gemeindeversammlung wählte damals die vorgeschlagene Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren resp. für die Jahre 2013, 2014 und 2015.

Für die nächsten drei Jahre muss nun erneut eine Revisionsstelle durch die Gemeindeversammlung bezeichnet werden.

Die Finanzkommission wie auch der Gemeinderat haben in den vergangenen drei Jahren gut mit der damals gewählten Revisionsstelle zusammengearbeitet. Die erbrachten Leistungen stimmen durchwegs mit dem Angebot überein.

Die Finanzkommission schlägt nach erneuten Abklärungen und nach vorliegender, schriftlicher Bestätigung der Kosten ohne Aufschlag die heute tätige Revisionsstelle zur Wiederwahl wie folgt vor:

axalta Revisionen AG, Duensstrasse 1, 3186 Düringen

Das Mandat soll für die drei Jahre 2016, 2017 und 2018 vergeben werden.

Antrag der Finanzkommission

Die Finanzkommission beantragt der Gemeindeversammlung die Revisionsstelle **axalta Revisionen AG, Duensstrasse 1, 3186 Düringen** für drei weitere Jahre zu wählen.

Vonlanthen Carole, Sprecherin der Finanzkommission gibt folgendes bekannt:

Das Kantonale Gesetz sieht vor, dass die externe Revisionsstelle alle drei Jahre neu zu wählen ist. Eine Revisionsstelle darf maximal sechs Jahre die gleiche Gemeinde überprüfen. Im Jahr 2012 ist die Firma Axalta Revisionen AG für die Jahre 2013 – 2015 gewählt worden. Die erbrachten Leistungen haben mit dem Angebot übereingestimmt. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Revisionsstelle und Finanzkommission war während den vergangenen Jahren gut. Ein Wechsel nach drei Jahren würde für alle betroffenen Stellen ein zusätzlicher Aufwand bedeuten. Zudem konnte man mit dieser Firma vereinbaren, dass die Revision zu gleichen Konditionen wie bis jetzt erfolgen würde. Die Finanzkommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Revisionsstelle Axalta Revisionen AG Düringen für weitere drei Jahre zu wählen.

- **Der Antrag der Finanzkommission wird einstimmig (bei keiner Gegenstimme) genehmigt.**

9. Sanierung öffentliche Beleuchtung - Kreditgenehmigung

Vize-Ammann Schuway Hugo kommentiert dieses Traktandum.

Anschliessend die Botschaft im Mitteilungsblatt:

Aus energietechnischen Gründen beabsichtigt der Gemeinderat, einen Teil der öffentlichen Beleuchtung zu sanieren. Es werden die Natriumdampflampen entlang der Kantonalstrasse mit einer Leistung von 150 W und 250 W, gegen modernste Lampen mit LED Technologie ausgetauscht.

Im Rahmen des Förderprogramms E300, das eine Effizienzsteigerung im Bereich der öffentlichen Beleuchtung anstrebt, unterstützt die Gruppe E den Austausch der Natriumdampflampen mit einem Betrag von CHF 300.00 pro Lampe. Dieses Programm ist jedoch zeitlich begrenzt und läuft diesen Sommer aus. Zudem hat der Gemeinderat beim Audit „Energistadt“, seine Absicht angemeldet, die öffentliche Beleuchtung energietechnisch zu sanieren.

Die bisherige gesamte Leistung der zu ändernden Installation von 2'730.00 W wird mit den neuen Lampen auf 1'240.40 W gesenkt, es werden also 1'489.60 W gespart, was einer globalen Sparleistung von 54.56% entspricht. In Franken ausgedrückt sind das jährlich immerhin Fr. 888.75.

Ersatz der bestehenden Leuchten	CHF	24'716.00
Ermütigungsunterstützung von Groupe E	CHF	-6'000.00
Gesamttotal Ersatz Leuchten ohne MWSt.	CHF	18'716.00
MWSt 8%	CHF	1'497.30
Total inklusive MWSt.	CHF	20'213.30
Total Kosten Projekt netto	CHF	20'213.30
Jährliche Folgekosten		
2% Zins auf CHF 20'213.30	CHF	404.25
15% Amortisation auf CHF 20'213.30	CHF	3'032.00
Total	CHF	3'436.25

Antrag des Gemeinderates

- a) Genehmigung des Projekts
- b) Finanzierung durch Aufnahme eines Darlehens von CHF 20'213.30

Beat Thalmann, Fiko-Präsident gibt folgenden Bericht ab:

Die Finanzkommission hat dieses Projekt geprüft. Im Investitionsbudget war dieses Projekt nicht vorgesehen. Das Förderungsprogramm für die Effizienzsteigerung der öffentlichen Beleuchtung wird von GroupeE noch bis Sommer unterstützt. Es ist deshalb sinnvoll, diese Sanierung im Rahmen dieses Programms durchzuführen, da GroupeE ein Beitrag von Fr. 6'000.- leistet. Das Projekt soll mit einem Darlehen in der Höhe von Fr. 20'213.30 finanziert werden. Das führt zu Folgekosten von Fr. 404.25 für Zinsen und Fr. 3'032.- für Amortisationen. Das Projekt ist für die Gemeinde finanziell tragbar. Zudem gibt es noch jährliche Einsparungen. Die Finanzkommission empfiehlt dieses Projekt zur Annahme.

Nachdem keine Fragen aus der Versammlung gestellt werden, kann der Vize-Ammann direkt zur Abstimmung gelangen.

- **Das Projekt und dessen Finanzierung werden einstimmig (bei keiner Gegenstimme) genehmigt.**

10. Verschiedenes

Der Ammann hat keine speziellen Mitteilungen zu machen. Gibt es Fragen aus der Versammlung?

Poffet Sandra möchte wissen, wie weit es mit der 30er Zone ist?

Das ist zur Zeit beim Kanton, antwortet Hugo Schuwey. Wir haben eben ein Mail erhalten, dass es noch etwas Zeit in Anspruch nimmt. Die Vorprüfung dauert schon noch einen Moment, aber bis jetzt gab es keine grösseren Probleme, die Rückmeldungen des Kantons waren bis jetzt durchwegs positiv. Er hofft schon, dass es nun etwas vorwärts geht. An eine Realisierung in diesem Jahr zweifelt er, aber er erwartet dieses Jahr die Bewilligung.

Zum Schluss dankt der Ammann vor allem den neuen Gemeinderäten, die sich schon gut eingearbeitet haben. Er bedankt sich ebenfalls bei allen Kommissionsmitgliedern und muntert sie auf, bei allfälligen Rücktritten, z.B.

bei Wegzug, Nachfolger zu suchen. Wir sind auf Kommissionsmitglieder angewiesen.

Besten Dank auch an die Verwaltungsmitarbeiter, Werkhofmitarbeiter und an die Ratskollegin und Ratskollegen für die Zusammenarbeit.

Nicht zu vergessen das Wirtepaar, welches uns die Suppe spendiert, der Wein wird von der Gemeinde offeriert.

Der Vize-Ammann seinerseits bedankt sich, auch im Namen des ganzen Gemeinderates bei Marcel dafür, dass er sich bereit erklärt hat, das Amt als Ammann wieder zu übernehmen und sich dafür einzusetzen, was von den Anwesenden mit Applaus quittiert wird.

Schluss der Versammlung: 20.30 Uhr

Marcel Kolly
Ammann

Walter Schafer
Gemeindeschreiber